

Betriebliche Altersversorgung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

 die malerkasse

Unternehmen: Zusatzversorgungskasse des
Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Produkt:
zvK-Beihilfe

Die dem Versorgungsverhältnis zu Grunde liegenden tarifvertraglichen Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.malerkasse.de

Sie sind im Versorgungssystem der zvK-Beihilfen versichert, da Sie Jahrgang 1975 oder älter sind und bereits vor Januar 2006 im Maler- und Lackiererhandwerk beschäftigt gewesen sind.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der **zvK-Beihilfe** handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung (bAV), die zur sogenannten 2. Säule der Alterssicherung zählt. Sie basiert auf dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (TZA Maler-Lackierer) und wird durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Der/Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin zahlt keine eigenen Beiträge.



Was ist versichert?

- ✓ Altersbeihilfe
- ✓ Beihilfe zur Erwerbsminderungsrente
- ✓ Beihilfe zur gesetzlichen Unfallrente



Was ist nicht versichert?

- ✗ Hinterbliebenenversorgung
- ✗ Sterbegeld



Wo bin ich versichert?

Zusatzversorgungskasse des Maler- und
Lackiererhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7
D 65189 Wiesbaden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Grad der Erwerbsminderung darf bei der Unfallrente 50 % nicht unterschreiten.
- ! Vor Erreichen der Regelaltersgrenze darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ Informieren Sie uns bei Wegfall oder Ruhen der Erwerbsminderungsrente.
- ✓ Im Leistungsfall reichen Sie jährlich einen Lebensnachweis ein.
- ✓ Teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift mit.



Wann und wie zahle ich?

Sie zahlen nicht selbst ein. Die Beiträge werden von Ihrem Arbeitgeber entrichtet – sie entsprechen 2 % des Bruttolohns.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Sie sind ab dem ersten Beschäftigungsmonat versichert.
- ✓ Die Deckung endet nur dann, wenn Sie ohne unverfallbare Anwartschaft aus dem Maler- und Lackiererhandwerk ausscheiden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Vertragsverhältnis kann nicht gekündigt werden. Die gemeldeten Monate bleiben bestehen und bilden Ihre Wartezeit auch wenn Sie zunächst nicht weiter im Maler- und Lackiererhandwerk beschäftigt sind.

In der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks (zvK) sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (außer dem Saarland) in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Entscheidend ist, ob die Betriebe dem Geltungsbereich der Tarifverträge im Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen sind oder waren.

Betriebliche Altersversorgung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

 die malerkasse

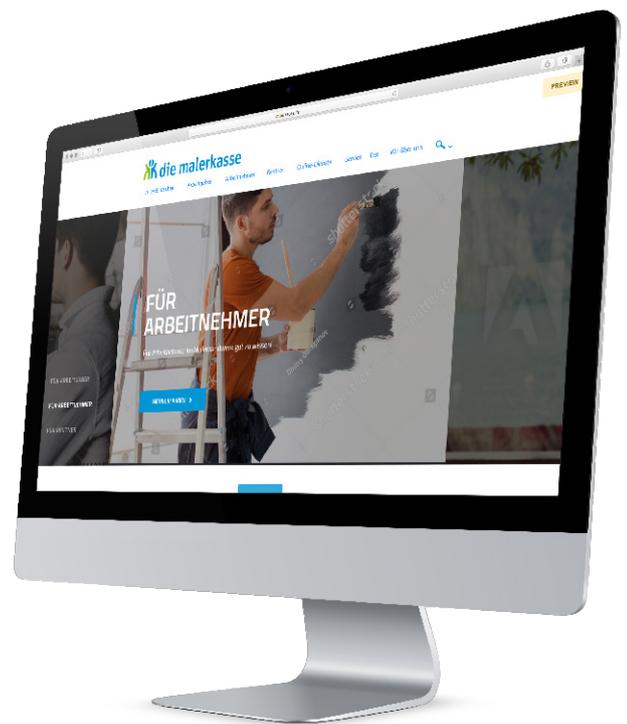
Unternehmen: Zusatzversorgungskasse des
Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

Produkt:
zvK-Beihilfe

Bei der **zvK-Beihilfe** handelt es sich um eine kollektiv kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung auf Basis eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags. Die Beiträge werden monatlich vom Arbeitgeber an die Malerkasse gezahlt. Für das Erhalten der Leistungen ist Voraussetzung die Erfüllung der Mindestwartezeiten oder eine unverfallbare Anwartschaft. Es gelten die tarifvertraglichen und gesetzlichen Unverfallbarkeitsregelungen der betrieblichen Altersversorgung. Wir informieren Sie jährlich mittels einer so genannten Renteninformation über die Höhe Ihrer Anwartschaft.

Bitte beachten Sie, dass die Ansprüche auf Leistung auch verjähren können. Ab dem Ende des Jahres, in dem eine Rentenbeihilfe erstmals verlangt werden kann, beginnt eine Verjährung von 5 Jahren.

Im Leistungsfall sind auf die von uns gewährten Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen Krankenkassenbeiträge zu entrichten. Außerdem unterliegen die Beihilfen ggf. der nachgelagerten Besteuerung. Wir sind verpflichtet, Ihre Krankenkassen und die Finanzbehörde über die Höhe Ihrer Leistung zu unterrichten.



Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

 die malerkasse

Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e.V.
Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7
65189 Wiesbaden
Fon 0611 7630-0 / Fax 0611 7630-320
www.malerkasse.de

Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien:

 Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz –
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und
Lackiererhandwerks und seine Landesverbände
Solmsstraße 4
60486 Frankfurt am Main
www.farbe.de

 Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main
www.igbau.de